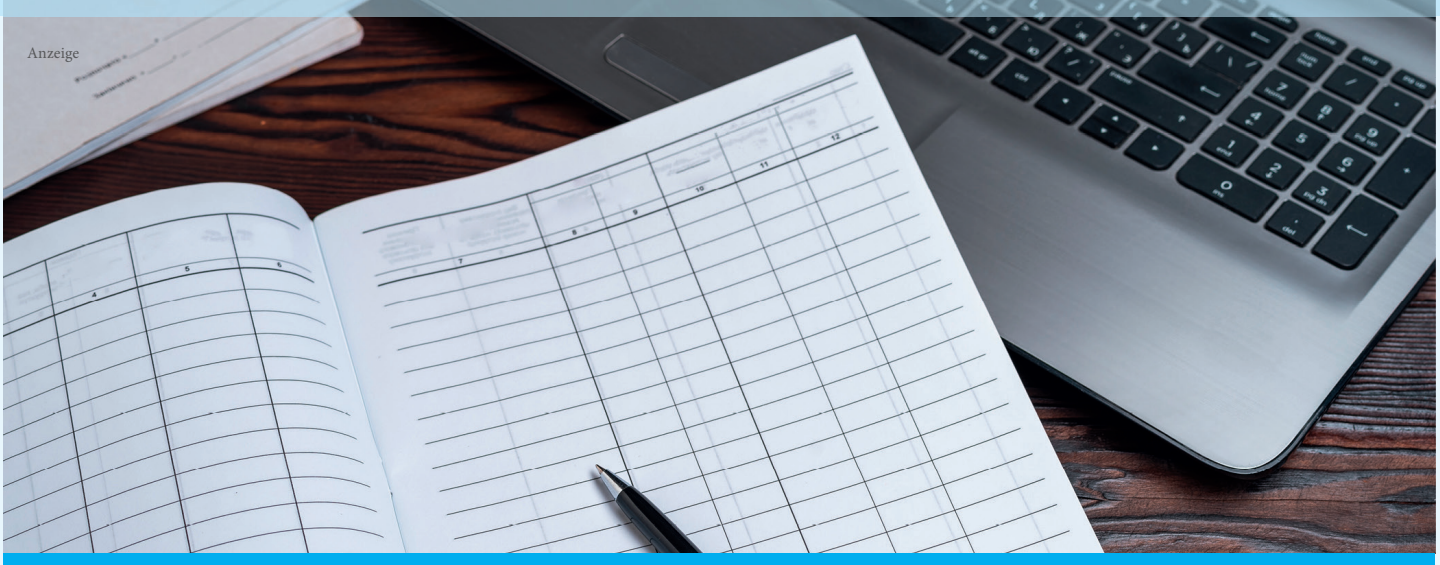
Anzeige



© 2023 vzwer/Shutterstock

Herausforderung „Kassenbuchführung“
Das Kassenbuch als Achillesferse in der Betriebsprüfung

Als buchführungspflichtiger Gewerbetreibender müssen Sie - sofern Sie Bargeschäfte tätigen - unter anderem ein Kassenbuch führen, in dem Sie die Einnahmen und Ausgaben festhalten. Die Buchführung und die Aufzeichnungen sind der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung des Kassenbuchs Fehler fest, führt dies regelmäßig zu Hinzuschätzungen.

Die Kasseneinnahmen und -ausgaben sollten zeitnah festgehalten werden. Der tatsächliche Kassenbestand ist täglich festzustellen und mit dem Sollbestand abzugleichen („Kassensturz“). Ein Zählprotokoll ist dabei nicht zwingend, aber empfehlenswert. Der tatsächliche Kassenendbestand sollte sich mit dem rechnerisch ermittelten decken. Bei Differenzen ist immer der tatsächliche Kassenbestand maßgeblich. Differenzen sind aufzuklären und aus Gründen der Beweisvorsorge zu dokumentieren. Die Gesamtaufstellung der Einnahmen in den täglichen Kassenberichten genügt jedoch noch nicht für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung. Die dort ausgewiesenen Tageseinnahmen müssen auch mit den einzelnen Aufzeichnungen von Ausgaben und Entnahmen übereinstimmen. Dementsprechend müssen zu den Tagesberichten auch die Einzelbelege vorliegen.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, weist das Kassenbuch bereits einen Mangel auf, der der Finanzverwaltung die Tür zu einer Hinzuschätzung öffnet. Die Rechtsprechung hält Hinzuschätzungen im Extremfall von bis zu 20 % der erklärten Umsätze für vertretbar.

Beim Einzelhandel verzichtet der Fiskus aus Gründen der Zumutbarkeit auf eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden.

Bei der Nutzung von elektronischen Kassenbüchern (Computerprogrammen) zur Kassenführung besteht die Gefahr, dass das Finanzamt die Anerkennung versagt, weil Änderungen vorgenommen werden können, die nachträglich nicht mehr erkennbar sind. Daher werden beispielsweise mit Excel erstellte Kassenbücher regelmäßig nicht anerkannt.

Seit dem 1. Januar 2020 müssen alle elektronischen Kassensysteme mit einer Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein, die eine nachträgliche Manipulation der Kassendaten unmöglich macht. Die Lesbarkeit der elektronischen Daten ist durch den Unternehmer zu gewährleisten.

Die Finanzverwaltung hat für elektronische Aufzeichnungen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in einem umfangreichen Schreiben festgelegt.

Mit diesen Grundsätzen sollte sich jeder Unternehmer auseinandersetzen, da die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung deutlich an Bedeutung gewonnen hat und die Nichtbeachtung vermeintlich nebensächlicher Formvorschriften zu teuren Hinzuschätzungen bis hin zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens führen kann.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!



Autor des Textes: Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH) - Master of Laws (LL.M.)
angestellt bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg
benjamin.kelhueseyin@obic.de



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441 - 9716 - 0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)